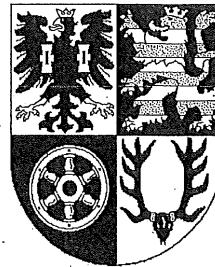


Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

E. 04.08.23 *an*



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Bau und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde

Herr _____

Im Hause _____

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Frau
Zimmer:	H4-2.01
Telefon:	03601/80
Telefax:	03601/80
E-Mail:	uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

00586-23-33 bis 00592-23-33

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

11906-19-101

Datum

02.08.2023

Antragsteller

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
z. Hd. Geschäftsführer
Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen

Grundstück

Bad Langensalza OT Klettstedt, , Bad Langensalza OT Nägelstedt,

Gemarkung

Klettstedt Nägelstedt Nägelstedt Nägelstedt Nägelstedt Nägelstedt Nägelstedt Nägelstedt

Flur

4 9 9 9 9 9 9 9

Flurstück

131 10 11 14 23 24 25 9

Vorhaben

Bauordnungsrechtliche Stellungnahme zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Nägelstedt vom Typ Vestas V162 - 5.6 MW mit 166 m Nabenhöhe zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, 162 m Rotordurchmesser, Anlagenhöhe von 247 m, Gesamthöhe 250 m nach BImSchG (Az. 00587-23 - 00592-23)

Sehr geehrter Herr

Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen kann gemäß Ihrer Aufforderung zur Erarbeitung einer fachtechnischen Stellungnahme nach § 11 der 9. BImSchV eine **vorläufige bauordnungsrechtliche Stellungnahme** durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen:

Bauplanungsrechtliche Belange: Bei dem Vorhaben handelt es sich je Windenergieanlage um eine bauliche Anlage nach § 29 BauGB, welche nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beurteilen ist. Aufgrund der Anlagenspezifika wird empfohlen u.a. die Regionale Planungsstelle Thüringen für die bauplanungsrechtliche Prüfung zu beteiligen (Vorranggebiete). Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist eine Rückbausicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB sowie ein Nachweis der gesicherten Erschließung nach § 35 Abs.1 BauGB zu erbringen.

Die bauordnungsrechtliche Stellungnahme bezieht sich im Folgenden - soweit nicht näher spezifiziert - **jeweils auf jede** der nachstehenden Windenergieanlagen (WEA):

-	KL 01	AZ 00587-2023	V- 162- 5,6	Klettstedt, Flur 4, Flurstück 131
-	NG 03	AZ 00588-2023	V- 162- 5,6	Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 9
-	NG 04	AZ 00589-2023	V- 162- 5,6	Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 14
-	NG 05	AZ 00590-2023	V- 162- 5,6	Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 11

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:

Servicezeiten:

Terminvergabe:

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37.8205 6060 0511 0078 76

Montag keine
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag keine

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf www.unstrut-hainich-kreis.de/index.php/terminvergabe

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

- | | | | | |
|---|-------|---------------|-------------|----------------------------------|
| - | NG 07 | AZ 00591-2023 | V- 162- 5,6 | Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 23 |
| - | NG 08 | AZ 00592-2023 | V- 162- 5,6 | Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 25 |

Gemäß des Anschreibens vom 12.06.2023 der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG aus Meißen erfolgt die Prüfung und Stellungnahme ausschließlich zu den vorgenannten WEA.

Da alle Antragsunterlagen jedoch auf 8 WEA und dem Stand vom 19.07.2019 basieren, sind im BImSch-Bescheid explizit die Anlagen

- NG 03 V- 162- 5,6 (Gemarkung Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 2) und
- NG 06 V- 162- 5,6 (Gemarkung Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 69)

vom Bescheidungsumfang auszuschließen (unabhängig ob Genehmigung oder Versagung).

Statistische Erhebungsbögen werden seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft, da wir nicht federführende Behörde sind. (ggf. nachzufordern beim Bauherrn).

1. Es sind fehlende Unterlagen nachzufordern, um eine abschließende Prüfung zu ermöglichen:

- a. Aktuelle amtliche Flurkarte (nicht älter als 3 Monate) gemäß § 7 Abs. 1 ThürBauVorIVO - zudem nötig für Baulastanträge
- b. Grundrisse, Schnitte, Ansichten originalunterschrieben gemäß § 8 Abs. 1 u. 2 ThürBauVorIVO für jede WEA, jeden Transformator, jeder direkt umliegenden Freifläche mit Fundamentsockel, Freitreppenanlagen, Umwehungen, notwendige Stellplätze etc. Für die WEA sind Grundrisse in den Ebenen Sockelbereich, Eingangsgeschoss und Maschinenhaus/Nabenebene erforderlich. Gleiche Planunterlagen für die WEA (z.B. Ansichten, Schnitte, Nabenebene) brauchen nicht für jede WEA, sondern können entsprechend beschriftet für mehrere WEA gebündelt eingereicht werden. Gleiches gilt für die Transformatorengelände.
- c. Lagepläne, vermaßt und originalunterschrieben gemäß § 7 Abs. 3 ThürBauVorIVO, je WEA, mit Eintragung der dauerhaften baulichen Anlagen (nach Rückbau der Baustelleneinrichtungen) inkl. Vermaßung (auch zu mind. 3 Grundstücksgrenzen), Freiflächenaufteilung und Angabe der Flurstücksnummern
- d. Das Deckblatt des Bauantragsformulars ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürBauVorIVO zu ändern auf den Antragstitel „Errichtung von sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 – 5.6 MW mit 166 Nabenhöhe zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, 162 m Rotordurchmesser, Anlagenhöhe von 247 m, Gesamthöhe von 250 m sowie Ausbau der jeweiligen Zufahrt vom vorhandenen Weg bis zur WEA (bestehend aus Fundament, Turm, Maschinenhaus mit Controller, Transformator, 3-feldige Schaltanlage, NS-Verkabelung, Rotor inkl. Nabe und 3 Rotorblättern)“. Die bauzeitlichen Anlagen wie Baustraßen, Kran- und Montageflächen sowie Lagerflächen können nicht Bestandteil der Baugenehmigung sein und sind nach Inbetriebnahme der WEAs umgehend vollständig zurückzubauen und die Flächen zu renaturieren.
- e. Der Antragsteller, eingetragen im Deckblatt des Bauantragsformulars, weicht vom Antragsteller des BImSch-Verfahrens ab. Dies ist bei Überarbeitung des Deckblattes zu korrigieren, auf den heutigen Antragsteller.
- f. Die Rückbauverpflichtung (Kapitel 2.3.3.14) wurde eingeschränkt auf einen Rückbau „nur bis zu einer Tiefe von 1 m unter Geländeoberkante“. Dies darf nicht akzeptiert werden, der Rückbau ist vollständig inkl. Fundamentierung und Unterbau vorzunehmen. Andernfalls lassen sich die natürlichen Bodenfunktionen nicht hinreichend genug wieder herstellen. Die Rückbaukosten sind entsprechend zu überarbeiten und die Tiefenentrümmerung einzukalkulieren. Zudem sind Verkaufs- und Recyclingerlöse nicht einzuberechnen, so dass eine Mindestbruttosumme von 243.093,20 € (zzgl. Tiefenentrümmerung) als Sicherheitsleistung je WEA zu erbringen ist. *Es sind je WEA überarbeitete Rückbauverpflichtungen vorzulegen.*

2. Vor Genehmigungserteilung sind nachfolgende Bedingungen zu realisieren bzw. nachzuweisen - sie können als Informationen an den Antragsteller zeitnah herausgegeben werden:

a. Baulasten Erschließung und Abstandsflächen - Folgende Baulastanträge sind erforderlich:

Eine Voraussetzung für die Bebauung eines Grundstücks ist die Gewährleistung einer gesicherten ausreichenden Erschließung (insb. Zufahrt) nach § 4 ThürBO und § 35 BauGB i.V.m. §§ 123 ff BauGB. Die straßenmäßige Erschließung gilt als gesichert, wenn die Zufahrt über eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche erfolgt. Dies sind ausschließlich öffentlich gewidmete Straßen, in Einzelfällen wie hier auch als öffentliche Wege ausreichend. Private Verkehrsflächen sind nicht ausreichend, so dass in diesen Fällen die Notwendigkeit besteht, die Zufahrt öffentlich-rechtlich, d.h. durch Baulasteintragung zu sichern.

Eine gesicherte öffentlich-rechtliche Erschließung ist augenscheinlich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht vorhanden, da sie über private Wegeparzellen und Nachbargrundstücke geführt werden soll. Da die Zufahrt über Baulasteintragung gesichert werden muss, ist dies durch den Antragsteller vor Erteilung der BImSch-Genehmigung zu veranlassen. Erst nach Baulasteintragung kann eine Genehmigung erteilt werden. Zur Nachvollziehbarkeit des Zuwegungsverlaufes ist ein Katasterplan im Maßstab 1:2000 mit vollständiger Darstellung der betroffenen Flurstücke und Kennzeichnung des Zuwegungsverlaufes und Benennung aller zu befahrender Grundstücke vorzulegen.

Betroffene Flurstücke sind:

Nägelstedt, Flur 10, Flurstück 17	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 6, Flurstück 70	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 20	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 19	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 16	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 14	Für NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 12	Für NG 05 und NG 08
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 24	Für NG 08

Sowie

Klettstedt, Flur 4, Flurstück 177	Für KL 01 und NG 03
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 31	Für KL 01 und NG 03
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 34	Für KL 01 und NG 03
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 6	Für KL 01
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 4	Für KL 01
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 9	Für KL 01

Zudem, sofern keine öffentliche Wegeeigenschaft nachgewiesen werden kann:

Klettstedt, Flur 4, Flurstück 109	Für KL 01 und NG 03
Klettstedt, Flur 4, Flurstück 44	Für KL 01 und NG 03
Klettstedt, Flur 4, Flurstück 40	Für KL 01 und NG 03
Klettstedt, Flur 2, Flurstück 263/232	Für KL 01 und NG 03
Nägelstedt, Flur 10, Flurstück 17	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 13, Flurstück 60	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08
Nägelstedt, Flur 13, Flurstück 59/1	Für NG 04, NG 05, NG 07 und NG 08

Abstandsflächen nach § 6 ThürBO müssen auf dem eigenen Grundstück liegen oder durch Baulast gesichert sein. Um die Abstandsfläche von 84,10 m zu sichern, ist hier eine Eintragung in das Baulastenverzeichnis bei der unteren Bauaufsicht vor Erteilung der BImSch-Genehmigung erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen (Baulastantrag) einschließlich vollständig vermaßtem Lageplan (Abstand des Mastmittelpunktes zu mind. 3 Grundstücksgrenzen und betroffene

Baulastflächen) zur Fertigung der Baulasten nach § 82 ThürBO sind in der unteren Bauaufsichtsbehörde bei dem zuständigen Sachbearbeiter Herr Gemmel (Tel. 03601-802794) einzureichen.

Betroffene Flurstücke sind (vorbehaltlich der Prüfung der nachgeforderten Unterlagen) vorläufig:

Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 8	Für NG 03
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 13 und 8	Für NG 04
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 10, 9, 13 und 12	Für NG 05
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 14 und 21	Für NG 07
Nägelstedt, Flur 9, Flurstück 24, 12 und 11	Für NG 08

b. Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Zur Absicherung der Beseitigung der beantragten Anlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks ist eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Antragsunterlagen beigelegt worden. Die Rückbauverpflichtung (Kapitel 2.3.3.14) wurde eingeschränkt auf einen Rückbau „nur bis zu einer Tiefe von 1 m unter Geländeoberkante“. Dies darf nicht akzeptiert werden, der Rückbau ist vollständig inkl. Fundamentierung und Unterbau vorzunehmen. Die Rückbaukosten sind entsprechend zu überarbeiten. (sh. Nr. 1.f.). Deren Sicherung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB steht noch aus. Die Sicherung, üblicherweise als Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft), ist dem Grunde nach vor Genehmigungswirksamkeit erforderlich und kann baurechtlich als aufschiebende Bedingung verankert werden, da eine Bürgschaft vor Zugang einer Genehmigung durch Banken unter Umständen nicht gewährt werden. Immissionsrechtlich sind aufschiebende Bedingungen unüblich, so dass die Sicherheitsleistung als Auflage erforderlich vor Baubeginn formuliert wird (sh. unten). Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den prognostizierten, vorläufigen (noch zu überarbeitenden) Rückbaukosten, jedoch dürfen Wiederverkaufserlöse nicht in Ansatz gebracht werden.

3. Nachfolgende Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn, sofern eine Genehmigung erteilt wird, der unteren Bauaufsicht vorzulegen – auch diese Informationen können zeitnah an den Antragsteller herausgegeben werden:

- a. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Für jede WEA und die Transformatorengebäude sind die Erklärungen zum Standsicherheitsnachweis sowie die kompletten Statischen Unterlagen inkl. Typenprüfungen 2-fach in Papier - bzw. digital, sofern der Prüfingenieur für Standsicherheit dies akzeptiert - einzureichen. Die bauaufsichtliche Prüfung wird durch die Untere Bauaufsichtsbehörde an einen zugelassenen Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt werden.

Hier vorliegende Unterlagen:

- Gutachten zur Standorteignung I17-SE-2019-160 vom 17.06.2019
- Baugrundgutachten 19/057 vom 14.11.2019

Als digitale Unterlagen ausgewiesen, jedoch nicht vorliegend (auch nicht digital):

- Kapitel 2.3.3.10. Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung (V162-5,6)
- Kapitel 2.3.3.11. Prüfbericht der Typenprüfung Stahlrohrturm LDST
- Kapitel 2.3.3.12. Prüfbericht der Standsicherheitsprüfung – Ankerkorb
- Kapitel 2.3.3.13. Prüfbericht der Standsicherheitsprüfung – Flachgründung

Vor Baubeginn ist aufgrund des Baugrundgutachtens die ggf. erforderliche Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Typenprüfung vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem Bauingenieur oder Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 4 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis bei Vorlage einer Typenprüfung nicht zusätzlich prüfen zu lassen. Die anlagen- und standortspezifischen Einzelfallgutachten (Baugrundgutachten, Anpassungsstatik und Turbulenzgutachten) sind jedoch bauaufsichtlich prüfpflichtig. Unabhängig von einer bauaufsichtlichen Prüfung muss ein Prüfsingenieur für Standsicherheit die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung übernehmen. Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit nach § 81 ThürBO vorzulegen.

- b. Der Prüfauftrag an den Prüfsingenieur für Standsicherheit ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn unter Vorlage der Typenstatik(en), der Turbulenzgutachten und der baugrundbedingten Anpassung zu erteilen. Mit dem Bau darf vor Zugang des Prüfsingenieur-Prüfberichtes nicht begonnen werden.
- c. Die vorgenannt erwähnte Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2014) Pkt. 1, Anlage 5 muss vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- d. Die vorliegenden Unterlagen zum Brandschutz (sh. Kapitel 2.3.4.1.) gehen von keinem Löschwasserbedarf aus. Hier ist die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuholen und zu beachten.
- e. Der Antragsteller hat der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung bzw. der gemäß § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB zulässigen Anschlussnutzung zu erbringen. Die Art der Sicherheitsleistung sollte im Vorfeld mit dem Antragsteller abgestimmt werden.
- f. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen, dass der angegebene Standort der Windenergieanlage mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ist nach Fertigstellung der jeweiligen WEA durch diese entsprechend geeignete Person der Nachweis zu führen, dass die Windenergieanlage tatsächlich auf den in den Bauvorlagen bezeichnetem Standort errichtet wird, da in der Örtlichkeit Anhaltspunkte für die Grundstücksgrenzen nicht vorhanden sind.

4. Nachfolgende Auflagen sind in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

- a. Der Antragsteller hat den Ausführungsbeginn des genehmigungspflichtigen BImSch-Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 ThürBO).
- b. Für die Baubeginnanzeige ist jeweils das beigefügte Formblatt zu verwenden. Vor Baubeginn muss die jeweilige Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellte Bescheinigung über Absteckung und Höhenlage nach § 71 Abs. 7 ThürBO vorzulegen. Zudem muss gemäß § 58 ThürBO eine qualitativ gleichwertige Standorteinmessung nach Errichtung erfolgen, um den exakten tatsächlichen Standort festzustellen.

- c. Vor Eintragung der erforderlichen Baulasten nach § 82 ThürBO für die Erschließungssicherung (Zufahrt) nach § 4 ThürBO und § 35 BauGB sowie für die Abstandsflächen nach § 6 ThürBO gemäß Aufstellung unter Punkt 2.a. dieser Stellungnahme darf von der Genehmigung keinen Gebrauch werden und mit der Bauausführung der jeweiligen Windenergieanlagen (WEA) nicht begonnen werden.
- d. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der jeweiligen baulichen Anlage ist diese nach § 35 Abs. 5 BauGB vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Die zugehörige angemessene Sicherheitsleistung in Höhe der Rückbaukosten je WEA von (vorläufig 243.093,20 €) ist vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. Genehmigungsbehörde zu erbringen.
- e. Die Flächen der Baustelleneinrichtung (Kranstell-, Montage-, Baustraßenflächen, etc.) sind nicht Bestandteil des Baurechtlichen Genehmigungsteils und sind gemäß § 35 Abs. 5 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken sowie nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zeitnah uneingeschränkt zurückzubauen.
- f. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.04.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2014) Pkt. 1, Anlage 5 muss je WEA und je Transformator vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- g. Vor Baubeginn ist je WEA, soweit erforderlich, eine baugrundbedingte Anpassung der Fundamente an die Annahmen der Standsicherheits-Typenprüfungen gemäß § 65 ThürBO vorzulegen. Die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung muss von einem nachweisberechtigten Tragwerksplaner erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist.
- h. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nachzuweisen. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist der Standsicherheitsnachweis je WEA bauaufsichtlich prüfen zu lassen, soweit keine Typenprüfung nach § 65 Abs. 4 ThürBO vorliegt. Der Prüfauftrag an einen Prüfenieur für Standsicherheit wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn unter Vorlage der Typenprüfung, des Turbulenzgutachtens und der Baugrunderpassung erteilt. Mit dem Bau darf vor Abschluss der Standsicherheitsprüfung, d.h. vor Zugang des Prüfenieur-Prüfberichtes/-Baufreigabe, nicht begonnen werden.
- i. Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfenieur für Standsicherheit ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüfenieur rechtzeitig je WEA über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- j. Aufgrund der Einschränkung der statischen Typenprüfung auf in der Regel 20 Jahre Betriebsdauer („Entwurfslebensdauer“) ist gemäß § 58 ThürBO i.V.m. §§ 12 und 65 ThürBO 20 Jahre nach Aufnahme der Nutzung durch einen geeigneten Sachverständigen ein Nachweis zu erbringen, der die Restlebensdauer der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) belegt. Dies ist i.d.R. durch Begutachtung der WEA möglich (vgl. auch „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“). Dieser Nachweis ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur kostenpflichtigen Prüfung gemäß § 65 ThürBO vor Ablauf der 20 Jahre vorzulegen.
- k. Die Betriebseinschränkungen, welche sich aus dem Nachweis der Standsicherheit, insbesondere aus dem Turbulenzgutachten (Gutachten zur Standorteignung) ergeben, sind dauerhaft unzusetzen und einzuhalten.

- I. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist je WEA der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 ThürBO). Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das jeweilig beigefügte Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß beiliegendem Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst und ihre Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Bescheinigungen des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit je WEA vorliegen.

5. Entscheidung über den Abweichungsantrag – diese ist keine Nebenbestimmung, sondern ein eigenständiger feststellender Verwaltungsakt.

Der Abweichungsantrag vom 19.07.2019 (vgl. Kapitel 2.3.3.3.) wird nicht entschieden und wäre, wenn gerechtfertigt, abzulehnen.

Gründe:

Gemäß § 66 ThürBO kann von materiellen Anforderung der Thüringer Bauordnung abgewichen werden, wenn mit anderen geeigneten Mitteln und unter Würdigung der öffentlichen und nachbarlichen Belange das Schutzziel der jeweiligen Vorschrift ebenso erreicht wird. Hier wurde eine Abweichung von § 6 ThürBO beantragt. Die Berechnungsmethode soll von der Regel 0,4 H abweichen. Für Windenergieanlagen sind jedoch zusätzliche Vorschriften gültig. In sogenannten Windparks bzw. Windfarmen (vgl. VollzBekThürBO Nr. 6.5.1 und 6.4.3) kann die Regelung für gewerblich geprägte Sondergebiet von 0,2 H angewandt werden, sofern die Abstandsfläche die vom Rotor bestrichene Fläche zzgl. 3 m als Mindestabstandsfläche für Windenergieanlagen nicht unterschreitet. Dies ist hier der Fall, so dass je WEA eine Abstandsfläche von 84 m anzusetzen ist und dies keiner gesonderten Abweichungsentscheidung bedarf. Exzentritäten sind nur anzurechnen, wenn auch vorhanden. Der Abstandsflächentiefe von 84,10 m wird daher seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde gefolgt.

Gegen die Errichtung der beantragten Anlage bestehen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vorläufig keine Bedenken, wenn die erforderlichen Baulasten vor Genehmigungserteilung eingetragen sind und die Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen und deren Prüfung ist ggf. noch eine Ergänzung bzw. nähere Spezifizierung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dipl.-Ing.

Anlagen:
6x Baubeginnanzeige
6x Fertigstellungsanzeige